



GEMEINDE LUZEIN

Entschädigungsgesetz

vom 24. November 2023

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Luzein beschliesst gestützt auf Art. 30 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom [...].

1. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der übrigen Funktionäre der Gemeinde Luzein.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit einen Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

2. Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der übrigen Funktionäre

A. Gemeindepräsident

Art. 3

Arbeitspensum

¹ Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit für die Gemeinde Luzein mit einer Anstellung im Umfang zwischen minimal 50% und maximal 60% aus. Arbeitsort ist am Sitz der Gemeindeverwaltung in Pany. Er setzt sich u.a. für die Interessen der Gemeinde ein, repräsentiert die Gemeinde, leitet die Gemeindevorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen, ist Vorsteher eines Departements und steht der Gemeindeverwaltung vor.

² Bei Antritt der Tätigkeit beginnt der Gemeindepräsident mit einer Anstellung im Umfang von 50%. Ein Anspruch auf die Vergütung von Überstunden besteht nicht.

³ Eine Pflicht zur Zeit- und Leistungserfassung besteht nicht. Die Zeit- und Leistungserfassung ist indessen zwingend erforderlich für die Festlegung eines 50% übersteigenden Arbeitspensums.

⁴ Der Gemeindevorstand kann die Anstellung des Gemeindepräsidenten innerhalb der möglichen Bandbreite jeweils auf den 1. Januar für das folgende Amtsjahr erhöhen, wenn der Gemeindepräsident mittels einer Zeit- und Leistungserfassung ein höheres Pensum für das laufende Jahr nachweisen

kann. Nach den gleichen Grundsätzen kann der Gemeindevorstand das Pensum auch wieder reduzieren.

Art. 4

Entschädigung

¹ Der Gemeindepräsident wird im Rahmen des jeweils geltenden Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (PG) in die 20. Gehaltsklasse eingereiht.

² Bei Antritt der Tätigkeit beginnt der Gemeindepräsident in der Lohnstufe 10 (inkl. 13. Monatslohn). Ganze Amtsjahre im Gemeindevorstand werden bei Antritt der Tätigkeit angerechnet.

³ Der Gemeindevorstand legt jeweils auf den 1. Januar die Lohnstufe insbesondere unter der Berücksichtigung der Leistung, des Verhaltens und der Erfahrung des Gemeindepräsidenten neu fest.

⁴ Mit der Entschädigung sind im Grundsatz sämtliche Zeitaufwände abgegolten, die im Zusammenhang mit der Amtsführung stehen (Sitzungsvorbereitungen, Sitzungen, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abstimmungen, Repräsentationen, Präsenzpflicht, Telefonate, Aktenstudium, usw.).

⁵ Davon ausgenommen sind die zusätzlich entschädigten besuchten Abend-sitzungen (ab 19.00 Uhr) mit einem pauschalen Sitzungsgeld zwischen CHF 94 bis CHF 120.

⁶ Auch die übrigen Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen (z.B. Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate) oder von öffentlichen Organisationen (z.B. Sitzungsgelder von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften) stehen ausschliesslich dem mandatstragenden Gemeindepräsidenten zu. Diese Tätigkeiten gelten nicht als Arbeitszeit.

B. Übrige Mitglieder des Gemeindevorstands

Art. 5

Fixum für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands

¹ Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde und sind u.a. Vorsteher eines Departements.

² Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden je mit einem Fixum zwischen CHF 3'500.00 bis CHF 4'500.00 pro Jahr entschädigt. Das Fixum wird bei Abwesenheiten von mehr als zwei Monaten pro rata gekürzt.

³ Der Vizepräsident erhält eine Zusatzentschädigung von CHF 500.00.

⁴ Mit der Ausrichtung des Fixums werden sämtliche Zeitaufwände abgegolten, die im Zusammenhang mit ihrer unmittelbaren Stellung als Mitglieder

des Gemeindevorstands stehen, wie Präsenz- und Repräsentationspflicht, Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium und Telefonate.

Art. 6

Weitere Entschädigungen

¹ Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, erhalten die Mitglieder des Gemeindevorstands eine zusätzliche Entschädigung. Darunter fallen protokollierte Sitzungen, die ordentlichen Aufgaben als Departementsvorsteher sowie besondere, vorgängig vom Gemeindevorstand erteilte Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen.

² Diese Tätigkeiten werden im Grundsatz mit einer Stundenentschädigung zwischen CHF 47.00 und CHF 60.00 entschädigt. Davon ausgenommen sind die mit einem pauschalen Sitzungsgeld zwischen CHF 94 bis CHF 120 entschädigten besuchten Abendsitzungen (ab 19.00 Uhr).

³ Die übrigen Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen (z.B. Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate) oder von öffentlichen Organisationen (z.B. Sitzungsgelder von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften) stehen dem mandatstragenden Mitgliedern des Gemeindevorstands zu.

C. Übrige Funktionäre der Gemeinde

Art. 7

Sitzungsgeld

¹ Der protokollfertigende Aktuar, die Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sowie die durch Verfassung, Gesetze, Gemeindeversammlungs- oder Gemeindevorstandsbeschluss eingesetzten Kommissionen erhalten für jede besuchte Abendsitzung (ab 19.00 Uhr) ein Sitzungsgeld zwischen CHF 94 bis CHF 120.

Art. 8

Stundenansatz

¹ Für weitere Tätigkeiten erhalten diese Behörden- und Kommissionsmitglieder und die übrigen Funktionäre der Gemeinde eine Stundenentschädigung zwischen CHF 47.00 bis CHF 60.00.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Spesenentschädigung

¹ Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 10Abrechnung und
Auszahlung

¹ Die Behörden und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre der Gemeinde zeichnen ihre Arbeitstätigkeit, welche nicht mit einem Fixum abgegolten wird, selbständig detailliert auf (Datum, Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Gemeindeverwaltung stellt eine einheitliche Vorlage für die Zeit- und Leistungserfassung zur Verfügung.

² Die Abrechnung ist der Gemeindeverwaltung halbjährlich abzugeben. Die Abrechnung wird durch den Vorsitzenden der Behörde bzw. Kommission kontrolliert und visiert.

³ Die Auszahlung wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.

*E. Schlussbestimmungen***Art. 11**Ausführungs-
bestimmungen

¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

² Der Gemeindevorstand legt insbesondere die jeweils gültigen Entschädigungsansätze fest. Er berücksichtigt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Teuerung in analoger Anwendung der jeweils geltenden personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden.

Art. 12Aufhebung des bis-
herigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Entschädigungsreglement vom 15. April 2016 aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2023

Christian Kasper
Gemeindepräsident

Kevin Bebi
Gemeindeschreiber